

1 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um eine Limited gründen zu können?

1.1. Wie ist die Rechtsform einer Limited?

Eine Limited ist wie die deutsche GmbH eine Kapitalgesellschaft. Eine persönliche Haftung ist somit ausgeschlossen. Die Haftung der Gesellschaft und deren Aktionäre, beschränkt sich maximal auf das Stammkapital.

1.2. Welches Stammkapital muss ich haben, um eine Limited gründen zu können?

Die Gesellschaft sollte sich natürlich gegenüber Dritten mit Seriosität und einer guten Liquidität darstellen. Eine liquide Darstellung erzeugt man nur durch die Wahl des Stammkapitals- bzw. Haftungskapital. Das Mindestkapital bei der Gründung einer Limited ist 1,00 Pfund oder 1,00 Euro. Das gewählte Stammkapital bei der Gründung muss weder nachgewiesen, oder eingezahlt werden, allerdings haften dann die Gesellschafter persönlich für das noch nicht einbezahlte Stammkapital. Eine Stammkapital Erhöhung ist zur jeder Zeit möglich.

1.3. Wie hoch ist die Haftung bei der Limited und deren Gesellschafter?

Die Limited haftet grundsätzlich mit dem gesamten Firmenvermögen. Die persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

1.4. Wie viele Personen benötige ich um eine Limited gründen zu können?

Für die Eintragung einer Limited braucht es inzwischen nur noch eine Person, die gleichzeitig Inhaber und Geschäftsführer sein kann. Bis vor kurzem musste zusätzlich noch eine weitere Person als Secretary eingesetzt werden. Im Zuge der Gesellschaftsrechtsnovellierung (Companies Act 2006) ist diese Regelung allerdings seit April 2008 entfallen, was nun auch die Gründung einer Ein-Mann-Limited möglich macht.

1.5. Muss die Limited einen englischen Firmensitz haben?

Bei der Limited muss sich grundsätzlich der eingetragene Firmensitz in England befinden. Ein Postfach ist dafür nicht ausreichend (sonst ist es keine englische Ltd). Wenn die Limited nur in Deutschland tätig wird, ist es nicht nötig ein eigenes Büro in England zu unterhalten und es reicht ein Registered Office wo die englische Behörden-Post zugestellt werden kann. Das sogenannte Registered Office wird meist von den Gründungsagenturen bei der Gründung einer Limited gleich mit angeboten.

1.6. Müssen die Steuern für die Limited in England bezahlt werden?

Wenn die Limited keine Geschäftsaktivitäten in England entfaltet, zahlt sie in England auch keine Steuern, sondern in dem Land und in dem Ort wo sie ihre Geschäftstätigkeit entfaltet.

1.7. Was muss man bei der Buchführung beachten und wie muss ich diese organisieren?

Bei der Führung einer Limited in Deutschland gelten die gleichen Regeln wie für die GmbH, d.h., weder Ihr Steuerberater noch Ihr Anwalt müssen umlernen. Die in Deutschland tätige Limited ist genau wie die GmbH zur Erstellung einer Bilanz verpflichtet.

1.8. Wie sieht es bei dem Gesellschafter mit seinen Rechten und Pflichten aus?

Es sind zwar die Gesellschafter die Eigentümer der Limited, aber sie sind nicht befugt die Gesellschaft zu vertreten. Nur durch eine Gesellschafterversammlung können die Eigentümer wichtige Gesellschafter-Beschlüsse fassen und auf die Gesellschaft Einfluss zu nehmen.

1.9. Wie wird der Director und der Secretary ernannt?

Die Benennung des Directors erfolgt durch einen Beschluss der Gesellschafter in der ersten Gesellschafterversammlung. Der Director kann später auch durch einen schriftlichen Beschluss mit der Unterschrift aller Gesellschafter benannt werden. Mit Hilfe eines Formblattes muss die Ernennung des Directors umgehend an das Companies House gemeldet werden. Der Director ernennt dann den Company Secretary, was ebenfalls umgehend mit einem Formblatt an das Companies House gemeldet werden muss.

2 Was muss ein Director für Voraussetzungen haben und welche Aufgaben muss er erfüllen?

2.1. Welche Personen können Director einer Limited werden?

Jede Person die mindestens 18 Jahre alt ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn in England Personen von der Ausübung dieses Amtes gerichtlich ausgeschlossen wurden. Wenn die Person für zahlungsunfähig erklärt wurde und diese Zahlungsunfähigkeits-erklärung noch nicht aufgehoben wurde, es sei denn, es liegt eine gerichtliche Ausnahmegenehmigung vor. In Deutschland eine Gewerbeuntersagung vorliegt.

2.2. Wie sieht es bei dem Director mit seinen Rechten und Pflichten aus?

Der Director ist ausschließlich für die Leitung der Gesellschaft zuständig und berechtigt, die Limited in allen Belangen gegenüber Dritten und im Namen der Limited Verträge zu verhandeln und abzuschließen. Er ist außerdem verpflichtet und dafür verantwortlich, dass gegenüber den Behörden alle Erklärungen pünktlich und ordnungsgemäß abgegeben werden. Befugnisse des Directors können nur durch einen Gesellschafterbeschluss eingeschränkt werden. Da der Director die Gesellschaft führt, ist er zu besonderer Sorgfalt gegenüber den Gläubigern verpflichtet und muss dafür sorgen, dass der Gläubigerschutz eingehalten wird. Sollte der Director seine Sorgfaltspflicht nicht beachten, kann das rechtliche Folgen nach sich ziehen und z.B. eine Durchgriff-Haftung zur Folge haben.

2.3. Muss der Director ein Angestellter sein?

NEIN! Wenn der Director auch Inhaber der Gesellschaft ist gilt er laut Sozialversicherungsrecht als selbständig. Er hat dann die Möglichkeit sich privat zu versichern.

2.4. Die Tätigkeit als Director, wie kann diese beendet werden?

Der Director kann kündigen, entlassen und disqualifiziert werden oder aber auch nach Ablauf seiner Amtszeit ausscheiden.

3 Was muss ein Company Secretary für Voraussetzungen haben und welche Aufgaben muss er erfüllen?

3.1. Welche Personen können Company Secretary bei einer Limited werden?

Jede Person ab 18 Jahren, die über die erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse für dieses Amt verfügt. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Person gerichtlich von der Ausübung dieses Amtes ausgeschlossen wurde, die Person für zahlungsunfähig erklärt wurde und diese Zahlungsunfähigkeitsklärung noch nicht aufgehoben wurde, es sei denn, es liegt eine gerichtliche Ausnahmegenehmigung vor.

3.2. Muss der Secretary Director oder Gesellschafter der Limited sein?

Nein! Es gibt keine gesetzlichen Voraussetzungen bezüglich der Ausübung für diesen Posten.

3.3. Ist es notwendig dass der Secretary eine englische Staatsbürgerschaft besitzen muss?

NEIN! Abgesehen von einigen Einschränkungen, die durch die britische Regierung bezüglich der Tätigkeiten bestimmter Staatsangehöriger erlassen wurden, kann der Secretary jede beliebige Staatsangehörigkeit besitzen und seinen Wohnsitz an jedem beliebigen Ort der Welt frei wählen.

3.4. Welche Rechte und Pflichten muss der Secretary übernehmen?

Ein Secretary hat die Aufgabe alle Belange im Umgang mit den englischen Behörden zu überwachen und zu erledigen. Er ist gegenüber den Behörden vertretungsberechtigt und es können fast alle Erklärungen von ihm abgegeben werden. Jedoch ist er nicht berechtigt die Limited gegenüber Dritten zu vertreten, wie z.B. Verträge oder ähnliches zu schließen.

4 Die Limited wird in Deutschland tätig, welche Vorschriften sind zu beachten?

4.1. Kann die Limited in Deutschland uneingeschränkt tätig werden?

Ja! Wenn die Limited in Deutschland tätig wird, ist sie der deutschen GmbH rechtlich völlig gleichgestellt.

4.2. Was muss ich bei der Namenswahl beachten, wenn die Limited in Deutschland tätig wird?

Das Handelsgesetzbuch regelt in Deutschland den Schutz von Firmennamen. Das bedeutet, dass neben dem englischen Recht für die Zulässigkeit des Firmennamen auch dieses Anforderungen des deutschen Rechts entsprechen müssen.

Dies ist der Fall, wenn der Name:

Bei der Namensgebung darf es keine Verwechslungsgefahr zu anderen Firmen bestehen. Der Firmenname muss eine Kennzeichnungs- und Unterscheidungskraft besitzen (§ 18 Abs. 1 HGB und § 30 HGB).

Nicht zur Irreführung über wesentliche geschäftliche Verhältnisse geeignet ist (§ 18 Abs. 2 HGB) und einen Rechtsformzusatz enthält (dafür genügt die Beifügung der Abkürzung "Ltd.", die bereits nach englischem Recht zwingend ist.)

Es ist also ratsam aus den oben genannten Gründen, vor der Gesellschaftsgründung die Namensgebung von der IHK überprüfen zu lassen. Nur so kann man sicher sein, dass es keine Probleme bei der Eintragung im deutschen Handelsregister entstehen können. Desweiteren sollte man auf das Markenrecht achten, in dieser Angelegenheit kann es sehr schnell zu einem Schadensersatzanspruch kommen und es zu einer Unterlassungs-Klage führen.

5 Welche Anmeldepflichten habe ich, wenn ich die Limited in Deutschland führen möchte?

5.1. Gewerbeamt

Bevor die Limited in Deutschland ihre Tätigkeit aufnimmt, muss zwingend eine Gewerbeanmeldung erfolgen. Eine Unterlassung stellt nach deutschem Recht eine Ordnungswidrigkeit dar. Die meisten Gewerbeämter händigen nur nach der erfolgten deutschen Handelsregistereintragung den Gewerbeschein aus.

5.2. Finanzamt

Wenn die Limited in Deutschland tätig wird, unterliegt die Gesellschaft somit der deutschen Steuerpflicht. Sie muss bei dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften angemeldet werden. Das ist immer der Fall, weil die Gesellschaft von einem deutschen Verwaltungssitz geleitet wird. Die Anmeldung der Limited beim Finanzamt erfolgt unabhängig davon, ob sie beim Handelsregister eingetragen oder nur beim Gewerbeamt gemeldet ist. Das Finanzamt wird einige Angaben von Ihnen benötigen, die in der Regel mittels eines Fragebogens erhoben werden. Nach der Prüfung des Fragebogens erhält die Gesellschaft ihre Steuernummer.

5.3. Handelsregister

Wenn die Limited ihren Verwaltungssitz in Deutschland hat, kommt man nicht um eine Eintragung der Zweigniederlassung im Deutschen Handelsregister herum. Die Handelsregistereintragung erfolgt bei dem örtlich zuständigen Amtsgericht.

Merkmale, die zu einer deutschen Handelsregistereintragung führen:

- Geschäftstätigkeiten außerhalb des Hauptsitzes und räumliche Selbständigkeit in Deutschland,
- organisatorische Selbständigkeit, wie z. B. Geschäftsräume, eigene Buchführung, eigene Konten in Deutschland etc.,
- personelle Selbständigkeit, d. h., durch einen Niederlassungsleiter, der über selbständige Handlungsbefugnisse verfügt,
- Wenn die Gesellschaft ihre Tätigkeiten ausschließlich in Deutschland tätig sind die Merkmale einer Niederlassung zwangsläufig erfüllt.

5.4. Wie meldet man eine Limited im deutschen Handelsregister an?

Die Deutsche Handelsregisteranmeldung der Limited erfolgt über einen Notar ihrer Wahl. Folgende Firmen-Unterlagen benötigt der Notar zur Anmeldung bei dem zuständigen Amtsgericht:

- Einen englischen Handelsregisterauszug in beglaubigter Form. Darin sind sämtliche Namen der Directoren, des Secretaries, der Gesellschafter, die Anschrift des englischen Firmensitzes (Registered Offices) das Gründungsdatum und die Registernummer ersichtlich.
- Dazu benötigt der Notar eine beglaubigte Abschrift des Gesellschaftervertrages (in der Regel genügt es, wenn die Gesellschafter ihre Unterschriften unter einer Kopie des Gesellschaftsvertrag beglaubigen lassen).
- Eine, durch einen in Deutschland öffentlich vereidigten Übersetzer, beglaubigte Übersetzung des Gesellschaftsvertrages.
- Eine Zeichnungsbeglaubigung des Directors.

Achtung! Einige Gerichte machen die Eintragung jedoch von der Vorlage weiterer Unterlagen abhängig und zwar von einer notariellen Beglaubigung der Übereinstimmung der Gesellschaftsvertragskopie mit dem im Companies House

hinterlegten Gesellschaftsvertrages. Der Notar muss bei der Anmeldung als deutsche Niederlassung noch das Geschäftsfeld und den Zweck der deutschen Niederlassung angeben, nicht der der Limited.

5.5. Was wird aus der Handelsregisteranmeldung veröffentlicht.

Die Namen der Gesellschafter werden nicht veröffentlicht.
Veröffentlicht werden:

- Firmenname
- Registernummer
- Englischer Firmensitz (Registered Office)
- das für die Hauptniederlassung zuständige Companies House
- Höhe des Gesellschaftskapitals
- Geschäftszweck der Niederlassung
- Anschrift der Niederlassung
- inländischer Vertreter der Niederlassung, falls dieser nicht mit dem Director identisch ist.

5.6. Sonstige Behörden

Wenn die Limited in Deutschland sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen möchte, müssen diese der zuständigen Berufsgenossenschaft gemeldet werden und für sie Beiträge entrichtet werden. Desgleichen sind die Arbeitnehmer bei der Renten- und Krankenkasse anzumelden. Sollte die Gesellschaft im handelsrechtlichen Sinne Zwangsmitglied in der Handwerkskammer sein, so ist sie auch hier zu melden und Beiträge zu entrichten. Es besteht ebenfalls eine IHK-Meldepflicht, wenn Sie eine Niederlassung im handelsrechtlichen Sinne in Deutschland unterhalten.

5.7. Wenn ich die Meldepflicht versäume, welche Folgen kann das haben?

Sollte im handelsrechtlichen Sinn die Limited mit einer deutschen Niederlassung tätig sein, ohne dass die Gesellschaft im deutschen Handelsregister angemeldet ist, so kann das zuständige Handelsregistergericht unter Strafanordnung den Handelsregistereintrag verlangen, wenn es davon Kenntnis erhält. Die Androhung eines Zwangsgeldes bei Nichteintragung in das Deutsche Handelsregister wird im Normalfall nicht vollzogen. Trotzdem hat ein Nichteintrag im Deutschen Handelsregister für die Gesellschafter keine Folgen, da in Sachen Haftungsbeschränkung bei einer englischen Limited es nicht automatisch zu einer Durchgriffshaftung führt. In der Regel führt jedoch der Nichteintrag im Handelsregister dazu, dass die meisten Gewerbeämter für eine Niederlassung keinen Gewerbeschein erteilen, sodass dies einen Verstoß gegen die Gewerbeordnung zur Folge hat. Aus diesem Grunde ist es ratsam, den Eintrag ins Handelsregister vorzunehmen, falls Eintragungspflicht besteht.

6 Was für Pflichten bestehen gegenüber den englischen Behörden?

6.1. Im laufenden Geschäftsbetrieb ergeben sich Änderungen sind diese meldepflichtig?

Grundsätzlich ist der Director und Secretary gesetzlich verpflichtet, wichtige Änderungen an das Companies House zu melden. Es gibt folgende meldepflichtige Angaben:

- Zuweisung und Ausgabe neuer Geschäftsanteile binnen 28 Tagen
- Aufnahme eines neuen Gesellschafters binnen 28 Tagen
- Änderungen bei Directors und Secretaries binnen 14 Tagen
- Sonderbeschlüsse, außerordentliche Beschlüsse, Wahlbeschlüsse und bestimmte andere binnen 15 Tagen
- Belastungen des Geschäftskapitals binnen 21 Tagen

Unterbleiben die obengenannten Meldungen oder die Meldungen werden überschritten, dann ist dies strafbar und kann mit Geldbusen bis zu 5.000,00 Pfund geahndet werden.

6.2. Ist die Bekanntgabe von Firmendaten, jährlich bezogen auf ein Geschäftsjahr fällig?

Außer in dem Punkt 6.1. aufgeführten Pflicht-Meldungen bestehen noch die folgenden regelmäßigen Pflichten:

Annual Return (Statusmeldung)

Eine Limited ist verpflichtet, jährlich ihre Gründungsdaten gegenüber dem Handelsregister zu aktualisieren. Der Annual Return muss eine Übersicht über die Officers, also Secretary und Director, die Gesellschafter und ihre Anteile und weitere gesetzlich vorgegeben Daten enthalten.

Annual Accounts (Jahresabschluss)

Durch ihre Rechnungslegungspflichten ist jede Limited verpflichtet, beim Companies House einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung (bzw. bei nicht auf Gewinn ausgerichteten Gesellschaften eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) und einen "Director's Report" niederzulegen. Termin für diese Niederlegung ist spätestens 10 Monate nach Beendigung eines Geschäftsjahres, d.h. erstmalig 22 Monate nach Gründung. Sollte die Limited im fraglichen Zeitraum geruht haben, d.h. keiner Geschäftstätigkeit nachgegangen, kann auf einem einseitigen Formular eine sogenannte "Null-Bilanz" eingereicht werden. Wenn die Limited im betreffenden Geschäftsjahr nur außerhalb Großbritanniens tätig war, unterliegt sie zwar nicht dem britischen Steuerrecht, aber es ist dennoch ratsam, die Accounts einzureichen, die sich aus der deutschen Bilanz und G+V herleiten lassen.

Nachweis der steuerlichen Erfassung in Deutschland

Die Gesellschaft ist verpflichtet, dem britischen Finanzamt den Nachweis zu erbringen, dass sie in Deutschland steuerlich erfasst wurde. Hierzu genügt es, dem betreffenden Inland-Revenue-Office das Schreiben, in dem der Gesellschaft die deutsche Steuernummer mitgeteilt worden ist, zuzusenden. Dadurch wird die Limited von der Abgabepflicht zur Körperschaftssteuer befreit. Dieser Nachweis muss dann erbracht werden, wenn die Körperschaftssteuererklärung fällig wird, d.h. spätestens 22 Monate nach der Gründung.

6.3. Wenn ich die Bekanntgabe von Firmendaten versäume, welche Folgen kann das haben?

Bei verspäteter Abgabe des Jahresabschlusses gibt es je nach Dauer der Überziehung Verspätungsstrafen, die zwischen 100 und 5.000 GBP liegen. Außerdem ist der Director persönlich für die Übermittlung der Jahresabschlüsse an das Companies House haftbar und kann für verspätete oder versäumte Abgabe vom Magistergericht strafrechtlich verfolgt werden. Im Falle einer Verurteilung gilt er dann als vorbestraft. Sollte diese Mitteilungspflicht dauerhaft verletzt werden, so kann der Director von Amts wegen disqualifiziert werden, d.h. ihm wird vom Gericht gemäß dem CDDA von 1986 durch Urteil untersagt, die Position eines Director zu behalten oder in einer anderen Limited einzunehmen. Es kann ebenfalls von Amts wegen eine Löschung der Limited erfolgen, wenn:

- der Annual Return drei Monate oder mehr überfällig ist,
- die Accounts drei Monate oder länger nicht eingereicht wurden
- wenn drei Monate oder länger kein Director eingesetzt worden ist

Vor der Löschung erhält die Limited vom Companies House eine letztmalige Aufforderung zur Einhaltung ihrer Pflichten per Einschreiben an das Registered Office. Dieses Schreiben ist verbunden mit der Androhung der Löschung. Drei Monate vor der eigentlichen Löschung erscheint im Register, das auf der Website des Companies House eingesehen werden kann, im Datensatz der Limited der Vermerk "Proposal to strike off". Durch die Löschung fallen alle firmeneigenen Vermögenswerte an die britische Krone. Ist lediglich ein Fristversäumnis der Lösungsgrund, so kann bei einem britischen Gericht ein Antrag auf Wiedereinsetzung (restored) gestellt werden. Dies ist jedoch mit erheblichen Kosten verbunden.

6.4. Was bedeutet der Begriff Finanzjahr?

Als Finanzjahr bezeichnet man den Zeitraum, auf den sich der Jahresabschluss bezieht. Für eine neu gegründete Gesellschaft beginnt das Geschäftsjahr mit dem Datum der Gründung, unabhängig von der Aufnahme der Geschäftstätigkeit. Als Bilanzstichtag wird der letzte Tag des Gründungsmonats festgelegt, Der letzte Abrechnungstag kann jedoch bis zu sieben Tage davor oder danach liegen. Dies ist in der Regel der Fall, wenn der Bilanzstichtag auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt. Es gibt jedoch die Möglichkeit, den Bilanzstichtag auf Antrag zu verlegen. Dies wird man in Anspruch nehmen, wenn der Tag der Gründung unterjährig war, um den Jahresabschluss auf das Jahresende zu verlegen. Der Bilanzzeitraum darf jedoch nicht

kürzer als 6 Monate und nicht länger als 18 Monate sein (d.h. der Bilanzstichtag kann nicht mehr als 6 Monate vor- oder zurückverlegt werden => fand die Gründung in der ersten Jahreshälfte statt, so kann der Bilanzstichtag nur vorgezogen, fand er in der zweiten Hälfte statt, nur nach hinten verlagert werden.).

7 Welche möglichen Zulassungsvoraussetzungen gibt es?

7.1. Ich habe Gewerbeverbot kann ich trotzdem eine Limited führen?

Es ist nach der aktuellen Rechtsprechung in Deutschland nicht mehr möglich. Dennoch gibt es einige Gründungs-Agenturen die Ihnen in solch einer Situation helfen können.

7.2. Ich gehe eine Handwerkstätigkeit nach, besteht bei einer Limited auch ein Meisterzwang?

In der Regel gilt, dass die Limited unter denselben Voraussetzungen einer Handwerkstätigkeit nachgehen kann, wie eine deutsche GmbH. Dies bedeutet aber auch, dass ein Meister angestellt werden muss, wenn in Deutschland für dieses Handwerk ein Meisterzwang besteht.

7.3. Bei der Führung eines Handwerksbetriebes bestehen da noch weitere Pflichten?

Ja! Die Anzeige- und Eintragungspflicht gegenüber der Handwerkskammer und die damit verbundene Pflicht-Mitgliedschaft bestehen auch weiterhin für Gesellschaften, die eine gewerbliche Niederlassung in Deutschland unterhalten.

7.4. Darf ich mit der Limited nach der deutschen Gewerbeordnung genehmigungspflichtige Tätigkeiten ausüben?

In der Regel gilt, dass die Limited unter denselben Voraussetzungen einer genehmigungspflichtigen Tätigkeit gemäß Gewerbeordnung nachgehen kann, wie eine deutsche GmbH. Das bedeutet jedoch, dass ein Konzessionsträger in leitender Funktion tätig oder von der Limited angestellt sein muss.

7.5. EU-Transportlizenz, wie bekomme ich diese?

In der Regel gilt, dass der Limited mit deutscher Niederlassung unter denselben Voraussetzungen wie eine deutsche GmbH eine EU-Transportlizenz erteilt werden muss. Das bedeutet jedoch, dass ein Konzessionsträger für diese Lizenz in leitender Funktion tätig oder von der Limited angestellt sein muss. Außerdem muss die Limited einen Kapitalnachweis erbringen. Eine Erteilung der Transportlizenz durch eine britische Behörde ist nur möglich wenn die Limited eine reale Niederlassung in Großbritannien unterhält.

8 Was für unternehmerische Möglichkeiten habe ich mit der Limited?

8.1. Ich möchte mein bestehendes Einzelunternehmen in eine Limited umwandeln, geht das?

Gemäß Umwandlungsgesetz ist eine Umwandlung eines deutschen Einzelunternehmens nicht vorgesehen. Sie können jedoch das bestehende Geschäft in einer neu gegründeten Limited weiterführen. Hierzu ist es jedoch ratsam, neue Verträge und Geschäfte ab einem vorher bestimmten Termin über die neue Limited abzuwickeln. Die erfolgte Gründung der Limited ist hierzu natürlich Voraussetzung

Achtung: Alle Verbindlichkeiten, Garantieansprüche etc. aus Altverträgen stehen weiter unter der persönlichen Haftung des vorherigen Einzelunternehmers. Eine Übernahme von Dauerverträgen und Dauerschuldverhältnissen, wie z.B. Leasingverträge, Mietverträge o. ä. kann mit Einverständnis des anderen Vertragspartners auf die Limited übertragen werden. Vorhandenes Firmenvermögen des Einzelunternehmens, wie Maschinen, Anlagen, Immobilien etc., kann entweder an die Limited verpachtet oder vermietet werden, was insofern von Vorteil ist, dass diese Vermögenswerte nicht in das Firmenvermögen übergehen und im Insolvenzfall nicht dem Firmenkapital zufallen. Oder der Einzelunternehmer kann diese Vermögensgegenstände an die Limited verkaufen. Der Kaufpreis sollte jedoch die marktüblichen Preise nicht übersteigen, damit der Verkauf durch die Finanzbehörden anerkannt wird.

8.2. Wie ist das mit einer Beteiligung an anderen deutschen Unternehmen?

Auch ausländische juristische Personen können sich an deutschen Kapitalgesellschaften beteiligen, wenn ihnen nach ihrem Gesellschaftsstatut die Beteiligungsfähigkeit zusteht. Die Limited hat diese Befähigung und kann sich deshalb ohne weiteres als Gesellschafterin einer AG, GmbH oder KGaA beteiligen. Für andere Gesellschaftsformen gilt: Eine Limited kann sich als persönlich haftende Gesellschafterin sowohl an einer KG als auch an einer OHG beteiligen. Außerdem kann sie auch in der KG als Kommanditistin auftreten. In einer GbR ist eine Beteiligung jedoch nicht möglich, da diese Gesellschaftsform ausschließlich natürliche Personen als Gesellschafter zulässt. An die Mitglieder einer eG werden keine besonderen Anforderungen gestellt, so dass hier eine Beteiligung ohne weiteres möglich ist.

8.3. GmbH-Anteile, sind diese auch übertragbar an die Limited?

Diese Übertragung bedarf eines Notarvertrages und der für die Limited handelnde Director muss eine öffentlich beglaubigte Vertretungsbefugnis vorweisen. Sind diese beiden Voraussetzungen erfüllt, so steht einer Übertragung nichts mehr im Weg.

8.4. Ist es möglich ein und denselben Firmennamen zu verwenden für eine Ltd. & Co. KG wie für die Komplementär Limited?

Sofern der Name der Limited bereits im Firmenregister eingetragen wurde, kann die Komplementär-Limited nicht unter dem gleichen Firmennamen firmieren, da dies dem firmenrechtlichen Grundsatz der Firmenklarheit widerspricht. Dieses Problem kann jedoch durch einen geeigneten Zusatz, z. B. Verwaltungs- umgangen werden.

9 Ist es möglich die Gewinne der Limited in England zu versteuern?

Gemäß Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und den meisten anderen OECD Staaten, das eine Regelung enthält, wonach eine Kapitalgesellschaft, die nach dem Recht eines Landes gegründet wurde, aber in einem anderen Land dauerhaft tätig ist, eine Betriebsstätte führt und die Gesellschaft von dort aus leitet, ist nur in dem Land steuerpflichtig, in dem sich der "Ort der Geschäftsleitung" befindet. Als "Ort der Geschäftsleitung" ist der Ort definiert, an dem die geschäftliche Willensbildung erfolgt, d. h. an dem alle grundlegenden Entscheidungen für die Gesellschaft getroffen werden. Um diesen Ort nach Großbritannien zu verlegen, genügt es jedoch nicht, dass ein Treuhand-Director in Großbritannien wohnt oder dass man alle ein paar Wochen eine Gesellschaftersitzung in Großbritannien abhält. Es ist dafür notwendig, dass sich der Sitz der Geschäftsleitung (nicht registered office) in Großbritannien befindet.

0 Bei der Firmenschließung welche Möglichkeiten gibt es?

Löschung (ohne Liquidation) auf Antrag der Gesellschaft

Der Director kann die Löschung einer Limited beantragen, wenn er der Auffassung ist, dass auf Grund von mangelnder Geschäftstätigkeit kein Bedarf für das Weiterbestehen existiert. Der Antrag auf Löschung bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller Gesellschafter. Die Löschung erfolgt gegen Entrichtung einer Amtsgebühr mit dreimonatiger Verzögerung. Ist die Limited in Deutschland steuerpflichtig, so muss eine Abschlussbilanz erstellt werden. Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Löschung ist die Limited aufgelöst und hört rechtlich auf zu existieren. Eine Löschung auf Antrag ist jedoch nur zulässig, wenn nicht zwingend ein Insolvenzverfahren zu betreiben ist.

Löschung durch das Companies House

Wenn das Companies House feststellt, dass die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit nicht mehr fortführt. Eine Einstellung der Geschäftstätigkeit wird dann vorausgesetzt, wenn die Limited postalisch nicht mehr an der Anschrift ihres Registered Office erreichbar ist. Dies wird ebenfalls angenommen, wenn die Pflichten zur Abgabe von Jahresmeldungen, annual return und Accounts nicht eingehalten werden. Die Absicht zur Löschung wird in der London Gazette veröffentlicht. Falls sich daraufhin keine gegenteiligen Hinweise ergeben, so wird vom Companies House 3 Monate nach der Löschanmeldung der "Strike Off" erteilt. Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Löschung ist die Limited ebenfalls aufgelöst und hört rechtlich auf zu existieren.

Freiwillige Liquidation

Hierbei gibt es zwei Varianten, die sich dadurch unterscheiden, ob der Director eine Insolvenzerklärung abgibt oder nicht.

Liquidation mit Insolvenzerklärung:

Wenn die Limited liquidiert werden soll und der Director der Ansicht ist, dass sie noch solvent sei, so kann er eine Eidesstattliche Versicherung darüber abgeben, dass die Geschäftssituation umfassend geprüft wurde und er zu der Ansicht gelangt sei, dass die Gesellschaft in der Lage sei, noch weitere 12 Monate nach Beginn der Abwicklung ihre Schulden zu begleichen. Dieser EV ist eine Aufstellung der offenen Forderungen und Verbindlichkeiten zu einem aktuellen Stichtag beizulegen. Die Abgabe einer solchen Insolvenzerklärung ohne Vorliegen nachvollziehbarer Gründe ist jedoch strafbar. Innerhalb von 5 Wochen nach Abgabe der Insolvenzerklärung müssen die Gesellschafter einen besonderen Beschluss zur freiwilligen Abwicklung der Geschäfte fassen. Innerhalb von 14 Tagen nach der Beschlussfassung muss dieser Beschluss in der London Gazette veröffentlicht werden und mit der Insolvenzerklärung an das Companies House geschickt werden. Die Gesellschafter bestellen nun einen Liquidator, der das liquide Vermögen der Gesellschaft veräußert, die Gläubigeransprüche befriedigt und den verbleibenden Rest unter den Gesellschaftern verteilt. Sofern der Liquidator jedoch feststellt, dass die Gesellschaft ihre Schulden nicht innerhalb des in der Insolvenzerklärung genannten Zeitraumes begleichen kann, muss er innerhalb von 28 Tagen eine Gläubigerversammlung einberufen. Dadurch wird die Liquidation nun zu einer Liquidation ohne Insolvenzerklärung.

Liquidation ohne Insolvenzerklärung:

Wenn die Limited liquidiert werden soll und der/die Direktoren keine Insolvenzerklärung abgibt oder abgeben kann, haben die Gläubiger die Kontrolle über das weitere Verfahren. Die Gesellschafter fassen einen Beschluss, dass sie die Limited wegen zu hoher Verbindlichkeiten nicht fortführen können und die Gesellschaft deshalb abgewickelt werden soll. Innerhalb von 14 Tagen nach der Beschlussfassung muss dieser Beschluss in der London Gazette veröffentlicht werden und mit der Insolvenzerklärung an das Companies House geschickt werden.

Ebenfalls innerhalb von 14 Tagen nach der Beschlussfassung muss eine Gläubigerversammlung stattfinden, wobei die Gläubiger mindestens sieben Tage vor dem Termin einberufen werden müssen. Die Versammlung muss in der Gazette und in zwei weiteren Zeitungen im Einzugsgebiet des Hauptgeschäftsortes bekannt gemacht werden. Der/Die Direktoren müssen einen Lagebericht erstellen, der auf der Versammlung diskutiert wird. Außerdem wird ein Director zum Liquidator ernannt, der an der Versammlung teilnimmt. Dieser Liquidator muss innerhalb von 14 Tagen nach der Ernennung eine Ernennungsanzeige in die Gazette und eine weitere Zeitung im Einzugsgebiet der Gesellschaft setzen. Dem Liquidator obliegt es, die ausstehenden Forderungen einzuziehen, das liquide Vermögen zu veräußern und die Gläubigeransprüche zu erfüllen. Etwaige Überschüsse werden an die Gesellschafter verteilt. Dem Companies House ist eine Ernennungsanzeige des Liquidators zu übermitteln und innerhalb von 7 Tagen nach der Gläubigerversammlung ein Lagebericht zu überstellen.